Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Feuersteinfelder“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz mit insgesamt rund 50 Stellplätzen legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach §35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Mit der bauleitplanerischen Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes soll der angesichts der nahegelegenen Sehenswürdigkeiten / Ausflugsziele bestehende Bedarf auf bisher bereits entsprechend genutzte Flächen konzentriert werden und damit die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche verhindert werden, sowie im Sinne einer effektiven Besucherlenkung verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Landesstraße parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum Strand oder über die Eisenbahngleise zu den Feuersteinfeldern bewegen.

Bei der Abwägung sind neben den erklärten Planungszielen insbesondere die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung, die Belange der Forstwirtschaft (Wald) sowie die Belange des überörtlichen Verkehrs zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Außerdem sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslage Binz angrenzend an wertvolle Naturbereiche (Schutzgebiete, Biotope). Dem Naturschutz ist deshalb insgesamt eine sehr hohe Bedeutung in der Abwägung einzuräumen. Bei der Abwägung sind neben den festgesetzten Schutzzwecken der umgebenden Schutzgebiete sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen.

Die forstbehördliche Zustimmung zum B-Plan wurde erteilt. Bis zum 20.07.2010 war keine Mitteilung eines Waldnachbarn bei der Forst eingegangen. Eine Nicht-Äußerung wird nach mehrmonatiger Möglichkeit zur schriftlichen Antwort als Zustimmung zur Planungsabsicht gewertet. Mit der schriftlichen Anfrage ist eine Beteiligung der Waldnachbarn dokumentiert. Wegen der erhöhten Verkehrssicherungspflicht wird mit dem Vorhabenträger ein Vertrag zur Übernahme der Kosten der Verkehrssicherung abgeschlossen.

In der Abwägung wurde auf die Forderung nach einzurichtenden Aufstellbereichen (auch im Zusammenhang mit weiteren Parkplätzen und dem daraus notwendig werdendem Großparkplatz) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des Abwägungsgebotes auf notwendig werdende zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft verwiesen.

Für die Planung sind keine Total- und Funktionsverluste und keine mittelbaren Eingriffswirkungen rechnerisch ermittelbar und damit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Herausnahme des Plangebietes aus dem LSG „Ostrügen“ ist mit der 46. Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen" erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der in der Nähe befindliche Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

07.03.2011

i.V. Schaumann

Schaumann

Bürgermeister

GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ · LANDKREIS RÜGEN